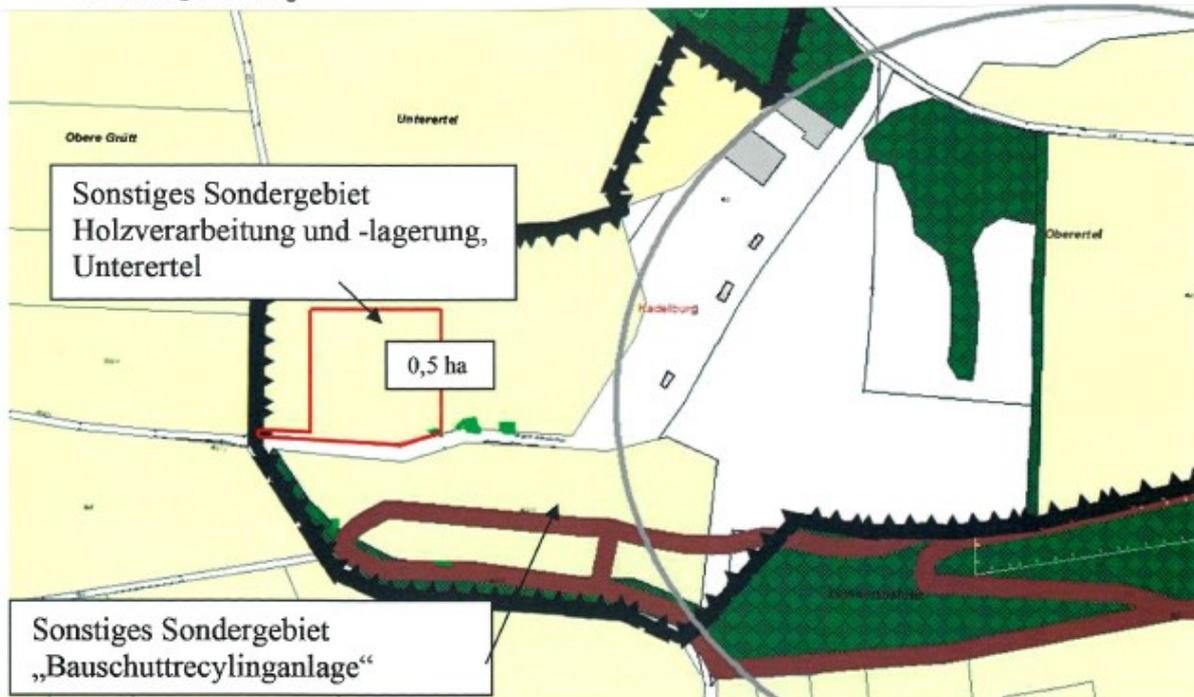


## Öffentliche Bekanntmachung

### Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzbearbeitung und -lagerung Unterertel, Kadelburg-Ettikon“, Grundstück Flst. Nr. 492/1 (Teilbereich) der Gemarkung Kadelburg mit örtlichen Bauvorschriften

Das Landratsamt Waldshut hat die vom Gemeindeverwaltungsverband Küssaberg am 14.07.2021 in öffentlicher Sitzung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Holzbearbeitung und -lagerung, Kadelburg-Ettikon“, Grundstück Flst. Nr. 492/1 (Teilbereich) mit örtlichen Bauvorschriften der Gemarkung Kadelburg beschlossene punktuelle Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 21.04.2022 AZ 3120/621.31 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der abgebildete Lageplan in der Fassung vom 29.06.2021 maßgebend. Das Gebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Östlich grenzt der Recyclinghof des Landkreises und südlich dessen Zufahrt „Unterer Riedacker“ sowie eine Bauschuttrecyclinganlage an das Plangebiet an.

Planteil zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung  
„Holzbearbeitung und -lagerung Unterertel Kadelburg-Ettikon“, Grundstück Flst.Nr. 492/1 (Teilbereich) der  
Gemarkung Kadelburg“



### Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern der Gemeinden Küssaberg, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg und der Gemeinde Hohentengen, Kirchstraße 4, 79801 Hohentengen a. H. während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Küssaberg ([www.kuessaberg.info/service/rathaus-politik/bauleitplanung.de](http://www.kuessaberg.info/service/rathaus-politik/bauleitplanung.de)) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Küssaberg, den 27.05.2022

Martin Benz  
Verbandsvorsitzender